

Große Kreisstadt Bretten

Satzung der Stadt Bretten zur Festlegung der Verkaufssonntage in Bretten

Aufgrund des § 8 Absatz 1 und 14 Absatz 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) vom 14.02.2007 in Verbindung mit § 4 Absatz 1 Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Bretten am 27.03.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Verkaufsstellen in der Kernstadt von Bretten dürfen sonntags in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr wie folgt geöffnet sein:

- (1) Zum Brettener Garten- und Landschaftsmarkt am Sonntag des letzten vollen Wochenendes im Monat April. Folgt der Sonntag des letzten vollen Wochenendes im April unmittelbar auf Ostern, erfolgt die Festlegung für den zweiten Sonntag nach Ostern.
- (2) Anlässlich des Weinmarktes am vierten Sonntag im Monat September.

§ 2 Schutz der Arbeitnehmer

Bei Beschäftigung von Arbeitnehmern ist § 12 des Gesetzes über die Ladenöffnung zu beachten.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne § 15 Abs. 1 Buchstabe a) des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg handelt, wer den Vorschriften dieser Satzung zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 4

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bretten, den 27.03.2007

Metzger

Oberbürgermeister

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.